

Bedingungen für Überlassung von Software-Nutzungslizenzen + Softwareservice-Vertrag

1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Gegenstand dieser Bedingungen ist die Überlassung von Software durch die HOTTGENROTH GmbH, nachfolgend HOTTGENROTH GmbH genannt. Unter Software sind zu verstehen: Programmiersprachen, Übersetzungsprogramme, Programmgeneratoren, Dienstprogramme, Testhilfen und Standardanwenderprogramme, nachfolgend Programme genannt.

Bei Programmen, für die ein Servicepreis vereinbart ist, übernimmt HOTTGENROTH GmbH den Softwareservice bis zur Beendigung des Softwareservice-Vertrages.

1.2 Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Programme sowie die zu zahlende Gebühr ergeben sich aus Bestellschein/Auftragsbestätigung.

1.3 Bei Systemerweiterungen werden die weiteren Programme in den Vertrag einbezogen.

2. Programmüberlassung

2.1 Die Programme werden dem Anwender mittels eines Datenträgers bzw. Downloads überlassen.

2.2 Der Anwender führt die Programme in seinen Betrieb ein.

2.3 HOTTGENROTH GmbH kann die Programme am Installationsort auf der vom Anwender bereitgestellten Datenverarbeitungsanlage installieren. Für die Durchführung der Installationsarbeiten werden dem Anwender einmalige Nebenkosten berechnet. Die Installation enthält keine programmspezifische Einweisung.

2.4 Auf Anforderung des Anwenders wird HOTTGENROTH GmbH nach ihrer Wahl den Anwender am Installationsort oder in HOTTGENROTH GmbH-eigenen Schulungskursen zu den jeweils üblichen Bedingungen in die Handhabung der Programme einweisen.

3. Nutzungsumfang

3.1 An den Programmen bestehen Schutzrechte von HOTTGENROTH GmbH und/oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat HOTTGENROTH GmbH entsprechende Nutzungs- und Vertriebsrechte.

Der Anwender erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die von HOTTGENROTH GmbH überlassenen Programme nebst Programmunterlagen zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte, ohne schriftliche Genehmigung von HOTTGENROTH GmbH, wird ausdrücklich untersagt.

Bei Erwerb einer Netzwerklizenz ist die Nutzung innerhalb eines Computernetzwerkes erlaubt. Ein Computernetzwerk in diesem Sinne ist jede Kombination von zwei oder mehr Computern, die elektronisch oder über einen Datenkanal verbunden und fähig sind, die Nutzung eines einzelnen Programms zu teilen. Ein solches Programm darf in einem Computernetzwerk auf einem Hauptrechner (Server) installiert und auf so vielen Computern (Arbeitsplätzen) genutzt werden, wie die jeweilige Netzwerklizenz bestimmt. Eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Mehrfachnutzung oder eine Nutzung in Verbindung mit einer vom Anwender hinsichtlich der Anzahl der angeschlossenen Geräte vorgenommenen Veränderung oder Erweiterung des Computersystems bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HOTTGENROTH GmbH. HOTTGENROTH GmbH wird ihre Zustimmung nur aus wichtigen Gründen versagen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn derartige Maßnahmen durch Veränderungen oder sonstige Eingriffe in die von HOTTGENROTH GmbH gelieferten Geräte durch hierzu nicht ausdrücklich von HOTTGENROTH GmbH autorisierte Personen vorgenommen werden oder der Anwender die Programme in Verbindung mit von Dritten gelieferten und derartig veränderten HOTTGENROTH GmbH-Geräten nutzen will. Das Recht des Anwenders, auf seine Verantwortung Geräte anderer Hersteller an HOTTGENROTH GmbH-Systeme anzuschließen, bleibt unberührt. Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe jedweder Art in die Programme sind nicht gestattet. HOTTGENROTH GmbH ist zur Durchführung derartiger Maßnahmen ausschließlich zwecks Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Dem Anwender ist es untersagt, aus Programmen die Quellprogramme zu entwickeln (z.B. rückwärts kompilieren oder zu disassemblieren).

Für die Lieferung von Programmen gelten darüber hinaus die dem Datenträger beiliegenden oder auf diesem befindlichen Bedingungen. Der Anwender erkennt die Geltung dieser Bedingungen durch Öffnung des versiegelten Datenträgers ausdrücklich an. Der Anwender, der die Bedingungen nicht anerkennen will, hat die ungeöffneten Datenträger mit allen zugehörigen Teilen unverzüglich zurückzugeben oder die Programme unverzüglich zu löschen, falls diese durch unmittelbare Installation auf der Festplatte des Computers geliefert wurden.

3.2 Für jeden Arbeitsplatz, auf dem das Programm genutzt werden soll, ist eine gesonderte Lizenz erforderlich (Hauptlizenz, Nebenlizenz). Das für einen bestimmten Rechner gewährte Nutzungsrecht gilt jedoch vorübergehend auch für die Nutzung auf einem anderen Rechner, wenn dies wegen eines störungsbedingten Ausfalls des bestimmten Rechners notwendig ist.

3.3 Alle Rechte an den Programmen - im Original oder in Kopie - bleiben bei HOTTGENROTH GmbH. Dem Anwender ist nicht gestattet, Schutzrechtsvermerke bzw. sonstige Rechtsinhabervermerke, die sich auf Datenträgern, Dokumentationsunterlagen oder sonstigem Material befinden, zu entfernen.

3.4 Das Anfertigen von Kopien, Abschriften oder Vervielfältigungen von überlassenen Programmen oder Unterlagen ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Der Anwender ist verpflichtet, alle Informationen über das Programm oder die verwendeten Methoden und Verfahren, sowie das Programm betreffende Unterlagen vertraulich zu behandeln und alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um den unbefugten Zugang Dritter zu dem Programm zu verhindern. Bei Nutzungsende sind überlassene Programme nebst Unterlagen einschließlich angefertigter Duplikate vom Anwender unaufgefordert an HOTTGENROTH GmbH zurückzugeben.

3.5 Verstößt der Anwender gegen eine der vorstehenden Bestimmungen aus Ziffer 3 dieser Bedingungen, kann HOTTGENROTH GmbH das dem Anwender an einem Programm eingeräumte Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, ohne dass hierdurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages berührt werden.

4. Softwareservice/Wartung

4.1 Bei Programmen, für die im Bestellschein/Auftragsbestätigung ein Preis für den Standardservice vereinbart ist, umfasst der Service die laufende Verbesserung der Programme in ihrem organisatorischen Aufbau, in dem Programmablauf sowie die Bereitstellung der jeweils auf den neuesten Stand befindlichen Dokumentationen. Verbesserte Programmstände werden im Bedarfsfall in von HOTTGENROTH GmbH festgelegten Zeitabständen entwickelt und dem Anwender gegen Erstattung gegebenenfalls entstehender Installations- und Einarbeitungskosten einschließlich Reisekosten angeboten:

Der Standard-Service umfasst ferner folgende Betreuung:

- die telefonische Beratung bei der Fehlersuche und bei der Erstellung von Diagnoseunterlagen über die HOTLINE;
- die Unterstützung durch TELESERVICE,
- die Fehlerbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung.

Das Angebot verbesserter Programmstände erfolgt regelmäßig durch Zusendung von Updates. Ein Update ist der Leistungszuwachs zwischen zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Versionen eines Programmes.

HOTTGENROTH GmbH wird den Anwender über die jeweils verfügbaren Programme informieren. Gewartet wird jeweils die letzte Programmversion.

Die Änderungen einzelner Programmbefehle wird dem Anwender mündlich oder schriftlich mitgeteilt, sofern der Anwender in der Lage ist, entsprechende Programmänderungen, die keine besonderen Fachkenntnisse erfordern, selbst durchzuführen.

Der Anwender ist zur Übernahme eines neuen Programms verpflichtet, es sei denn, dass die Übernahme mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist. Ein unzumutbarer Nachteil liegt beispielsweise vor, wenn eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der übrigen von HOTTGENROTH GmbH überlassenen Programme technisch nicht möglich ist. Hat der Anwender selbst oder durch Dritte Änderungen oder Erweiterungen in den Programmen vorgenommen, begründen derartige Änderungen und Erweiterungen nicht den Einwand eines unzumutbaren Nachteils gegenüber der Übernahmeverpflichtung.

Übernimmt ein Anwender einen neuen Programmstand nicht, obwohl ihm dieser angeboten worden ist, trägt er den HOTTGENROTH GmbH hierdurch gegebenenfalls entstehenden Mehraufwand.

Anspruch auf die Leistungen hat der Anwender nur solange er seinen Verpflichtungen pünktlich nachkommt.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Preise verstehen sich in € zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar.

5.2 Die Vergütung für die Programmüberlassung wird gemäß den im Bestellschein/Auftragsbestätigung aufgeführten Preisen berechnet.

5.3 Die Grundpauschale für den Softwareservice wird jeweils für ein Kalenderjahr oder für einen gesondert vereinbarten Berechnungszeitraum im voraus berechnet und ist zum Beginn des Berechnungszeitraumes fällig.

HOTTGENROTH GmbH ist berechtigt, die Grundpauschale für den Softwareservice im gleichen Maße und Verhältnis zu ändern, in welchem sich die sie beeinflussenden Kostenfaktoren verändern oder der Funktionsumfang oder die Leistungsfähigkeit der Programme zum Nutzen des Anwenders mit dem Einsatz einer neuen Programmversion erweitert wird.

Die Änderung wird wirksam mit Beginn des 3. Monats nach Ablauf des Monats, in dem die Änderung dem Anwender mitgeteilt wurde und zwar auch dann, wenn die Pauschale im voraus bezahlt ist.

5.4 Neben dem für die Programmüberlassung vereinbarten Preis und sonstigen, nicht im Bestellschein/Auftragsbestätigung festgelegten Leistungen stellt HOTTGENROTH GmbH zu ihren jeweils gültigen Preisen in Rechnung:

- Durchführung von Datensicherungen und Aktualisierung der Kundendaten,
- Arbeiten zum Duplizieren, Übersetzen, Generieren von Programmen,
- Lieferung von Datenträgern,
- Analysieren und Beseitigen von Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung von Programmen oder durch sonst von HOTTGENROTH GmbH nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
- Unterstützung bei der Einführung oder dem Einsatz von Programmen,
- Lieferung neuer Programmversionen,
- Reisekosten (Fahrtkosten und Fahrtzeiten).

5.5 Beanstandungen von Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum HOTTGENROTH GmbH gegenüber schriftlich zu erheben.

5.6 Kommt der Anwender mit seinen Zahlungen in Verzug, kann HOTTGENROTH GmbH Zinsen in Höhe von 4,5% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Das gesetzliche Recht der HOTTGENROTH GmbH zur Kündigung oder Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

5.7 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Anwender aus früheren oder anderen Geschäften ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von HOTTGENROTH GmbH anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Verzug und Unmöglichkeit

6.1 Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, dass der Anwender seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls verlängert sich eine vereinbarte Frist um einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

6.2 Kommt HOTTGENROTH GmbH mit einer Lieferung um mehr als 2 Monate in Verzug, kann der Anwender, wenn er nachweist, dass ihm aus dem Verzug ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung verlangen. Eine etwaige Verzugsentschädigung ist begrenzt auf 1% pro vollendete Woche, insgesamt jedoch auf 20% jeweils bezogen auf die vereinbarte Vergütung des Programms oder des Programmteiles, das infolge nicht rechtzeitiger Überlassung nicht genutzt werden kann.

Seite 3 von 5 / Software + Wartung.bed / 12.2021

6.3 Jegliche weiteren Ansprüche des Anwenders in allen Fällen verspäteter Leistung oder Nichterfüllung sind, auch nach Ablauf einer HOTTGENROTH GmbH etwa gesetzten angemessenen Nachfrist ausgeschlossen, soweit nicht eine Haftung gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen besteht.

6.4 Das Recht des Anwenders zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

7. Gewährleistung

7.1 Dem Anwender ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und dem zugehörigen Material nicht ausgeschlossen werden können.

7.2 HOTTGENROTH GmbH beseitigt eventuelle Programmängel im Rahmen der Gewährleistung. Die Gewährleistung endet 6 Monate nach Programmüberlassung.

Statt einer Fehlerbeseitigung kann HOTTGENROTH GmbH nach ihrer Wahl dem Anwender die Benutzung eines neuen Programmstandes anbieten. Lehnt der Anwender die Übernahme eines neuen Programmstandes ab, obwohl die Übernahme zumutbar wäre, ist HOTTGENROTH GmbH zur Fehlerbeseitigung nicht verpflichtet.

7.3 Kann bei Überprüfung durch HOTTGENROTH GmbH ein Mangel nicht festgestellt werden und ist die Störung von HOTTGENROTH GmbH nicht zu vertreten, trägt die Kosten der Prüfung der Anwender; dies gilt insbesondere bei Störungen, die auf fehlerhaften Programmgebrauch zurückzuführen sind.

7.4 Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Anwender oder in dessen Auftrag von einem Dritten geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Anwender weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Beruht ein Fehler auf einer solchen Programmänderung oder -erweiterung, ist HOTTGENROTH GmbH zu dessen Beseitigung nicht verpflichtet. Ein HOTTGENROTH GmbH gegebenenfalls aufgrund von derartigen Änderungen oder Erweiterungen entstandener Mehraufwand bei einer Fehlersuche oder Erweiterung ist vom Anwender zu tragen.

7.5 Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von HOTTGENROTH GmbH erfolglos oder bietet HOTTGENROTH GmbH keine fehlerfreie neuere Programmversion an, leben die gesetzlichen Rechte des Anwenders auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf. Macht der Anwender Gewährleistungsansprüche geltend, hat dies keinen Einfluß auf weitere zwischen ihm und HOTTGENROTH GmbH geschlossene Verträge.

7.6 Weitere Ansprüche des Anwenders gegen HOTTGENROTH GmbH sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Geräten selbst entstanden sind, z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten oder Beschädigung von

Datenträgern. Dieser Haftungsausschuß gilt in allen Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

8. Haftung

8.1 HOTTGENROTH GmbH übernimmt eine Haftung nur nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederbeschaffung der Sachen bis zu einem Betrag von € 500.000 je Schadensereignis. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfaßt die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

Jede weitere Haftung, insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Abschluß des Vertrages, aus positiver Forderungsverletzung oder unerlaubter Handlung wird ausgeschlossen, es sei denn, auf Seiten von HOTTGENROTH GmbH liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Leitenden Angestellten vor; dieser Haftungsausschuß gilt nicht, wenn es sich um einen Fall arglistiger Täuschung oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft handelt oder wenn seitens HOTTGENROTH GmbH eine für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbare Pflicht verletzt wurde. Eine etwaige Haftung für Vertragsverletzungen ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren und nicht vom Anwender beherrschbaren Schadens beschränkt.

8.2 Vorstehende Regelung gilt auch für Schäden im Rahmen der Fehlerbeseitigung oder Austausch gemäß vorstehender Ziffer 7.

8.3 Soweit die Haftung von HOTTGENROTH GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Personen, die für HOTTGENROTH GmbH als Arbeiter, Angestellte, freie Mitarbeiter, Handelsvertreter, Subunternehmer oder in sonstiger Weise tätig werden.

8.4 Eventuelle Ansprüche des Anwenders gegenüber HOTTGENROTH GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8.5 Der Anwender stellt HOTTGENROTH GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

9. Vertragsdauer

9.1 Der Vertrag wird mit Unterzeichnung von Bestellschein/Auftragsbestätigung wirksam und gilt, solange eine dem Anwender im Rahmen dieses Vertrages gewährte Programmlizenz besteht.

9.2 Der Anwender kann eine einzelne Programmlizenz, für die eine monatliche Gebühr vereinbart ist, nach Ablauf der Mindestlaufzeit jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Mindestlaufzeit beträgt 24 Monate.

Seite 4 von 5 / Software + Wartung.bed / 12.2021

Sofern die zugehörige Zentraleinheit von HOTTGENROTH GmbH gemietet ist, kann das Programm nur zusammen mit dem Mietvertrag nach Maßgabe der mietvertraglichen Vereinbarung gekündigt werden. Die Kündigung einer Programmlizenz erstreckt sich auch auf das zugehörige Dokumentationsmaterial. Die Kündigung einer Programmlizenz gilt im Zweifel nicht als Kündigung des ganzen Vertrages. Die Kündigung einer Programmlizenz, für die eine Einmalgebühr entrichtet worden ist, kann nur hinsichtlich des Softwareservice im Sinne der Ziffer 4 dieser Bedingungen erfolgen.

9.3 Der Softwareservice-Vertrag beginnt mit dem im Bestellschein/Auftragsbestätigung genannten Datum. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist beiderseits durch Einschreiben kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ablauf von zwei vollen Kalenderjahren, für die die Gebühr zu zahlen ist (Mindestlaufzeit).

9.4 Bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen durch einen der beiden Vertragspartner kann der andere durch eingeschriebenen Brief Vertragserfüllung binnen angemessener Frist verlangen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist nach Ablauf der Nachfrist gekündigt werden, sofern eine Kündigung zuvor schriftlich angekündigt worden war. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere vor, wenn gegen die Verpflichtung gemäß Ziffer 3 dieser Bedingungen verstoßen wird.

9.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.6 Bei einer Erhöhung der Gebühr um mehr als 7,5% innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Gebührensatzung ist der Anwender berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Gebührenerhöhung zu kündigen.

10. Ausführbestimmungen

Beabsichtigt der Anwender, soweit er hierzu berechtigt ist, von HOTTGENROTH GmbH gelieferte Programme zu exportieren, hat er die Ausführbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der USA zu befolgen. Bei einem Export von Programmen wird der Anwender den Erwerber verpflichten, seinerseits die vorgenannten Ausführbestimmungen zu beachten.

Der Anwender wird HOTTGENROTH GmbH gegebenenfalls alle Informationen und Erklärungen zur Verfügung stellen, die HOTTGENROTH GmbH ihrerseits zur Erfüllung inländischer und US-amerikanischer Ausführbestimmungen benötigt.

11. Allgemeines

11.1 Der Anwender ist damit einverstanden, dass von HOTTGENROTH GmbH personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert oder verarbeitet werden dürfen, soweit dies im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zweckmäßig ist.

11.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Käufer bedürfen der schriftlichen Zustimmung von HOTTGENROTH GmbH. HOTTGENROTH GmbH ihrerseits ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere zu übertragen. HOTTGENROTH GmbH übernimmt im Falle der Übertragung ihrer Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte dem Käufer gegenüber die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten.

11.3 Diese Bedingungen sind für die Geschäftsbeziehung ausschließlich verbindlich; sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn HOTTGENROTH GmbH im Einzelfall nicht auf sie Bezug nimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn HOTTGENROTH GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

11.4 Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen sowie Nebenabreden und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von HOTTGENROTH GmbH. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

11.5 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vor, wird als Gerichtsstand Münster (Westfalen) vereinbart.

11.6 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. HOTTGENROTH GmbH und der Käufer sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Bedingungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen.